

## **Bündnis 90/Die Grünen Niedersachsen Satzung des Ortsverbands Emsland-Mitte**

(endgültige, verabschiedete Fassung)

### **Präambel**

Die Politik von Bündnis 90/ Die Grünen ist dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtet. Politische Entscheidungen müssen sozial gerecht sowie ökonomisch und ökologisch dauerhaft tragfähig sein. Bündnis 90/Die Grünen fühlen sich verpflichtet, stets für Gesamtinteressen der Bevölkerung in allen Teilbereichen und nicht nur für Gruppeninteressen tätig zu werden. Bei allen Maßnahmen werden sie unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte vorrangig auf die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und insbesondere für die kommenden Generationen bedacht sein. Seit ihrer Gründung setzen sich Bündnis 90/ Die Grünen in besonderer Weise für die Durchsetzung vollständig gleichberechtigter gesellschaftlicher und politischer Teilhabe von Frauen und Männern ein. Die Offenheit zum Gespräch und zum gemeinsamen Handeln mit allen Personen und Gruppen, deren Ziele und Methoden sich mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt bürgerlichen Engagements in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Unter diesen Bedingungen kann jede und jeder in der Partei Bündnis 90/Die Grünen aktiv mitwirken und mitbestimmen, unabhängig von ihrer oder seiner Staatszugehörigkeit.

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Ortsverband führt den Namen „Bündnis 90/Die Grünen, Ortsverband Emsland-Mitte“. Die Kurzbezeichnung lautet „GRÜNE OV Emsland-Mitte“.
- (2) Tätigkeitsbereich sind die Städte Meppen, Haren, Haselünne, die Samtgemeinde Herlake und die Gemeinden Geeste und Twist. Sitz ist Meppen.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsbereich mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet.

### **§ 2 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Tätigkeitsbereich hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von Bündnis 90/Die Grünen bekennt. Im Tätigkeitsbereich lebende Ausländer\*innen sowie Staatenlose können Mitglied von Bündnis 90/DIE Grünen werden. Mit der Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber\*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss gem. § 5 (1) der Satzung des Landesverbandes, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligung an Aussprachen, Abstimmungen und durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fach-, Orts- bzw. Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.\* Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen bzw. den Ortsverband abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind in der jeweils gültigen Landessatzung geregelt.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Post.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über:
  - die Wahl des Vorstandes
  - erforderliche Nachwahlen des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Rechnungsprüfer\*innen
  - die Haushaltspläne des Ortsverbandes
  - die politischen Grundsatzentscheidungen und die Programme des Ortsverbandes
  - die Wahl der Kandidat\*innen für die zugehörigen Stadt- und Gemeinderäte
  - politische Koalitionen und Bündnisse auf RatsebeneAnträge zu Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied gestellt werden.
- (3) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben. Mit schriftlicher Zustimmung des Mitglieds ist auch eine Einladung per E-Mail möglich.
- (4) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit in der Einladung bekannt zu gebenden, Gründen verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 30 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.
- (6) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 7 Wahlen**

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Wahlbewerber\*innen und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.

- (3) Wahlen in gleichartige Positionen (Beisitzer\*innen, Delegierte, Kassenprüfer\*innen) können in einem Wahlgang erfolgen. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Voraussetzung für die Wahl in den Ortsvorstand ist die Mitgliedschaft im Ortsverband Emsland-Mitte. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, dem/der Schatzmeister\*in und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktionen gewählt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Sprecher\*innen und dem/der Schatzmeister\*in.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der verbleibenden Amtszeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig. Der Antrag ist mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (8) Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen. Die Vorstandssprecher\*innen vertreten den Ortsverband in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

## **§ 9 Frauen und Männer, Kinderbetreuung**

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf geraden Plätzen kandidieren. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen soll bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung erreicht werden. Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein einmaliges Vetorecht.
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sollen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist nur eine Person zu entsenden, so soll durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung erfüllt werden. Sollte keine Frau für einen einer Frau zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen in der Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht.
- (3) Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann. Die Diskussionsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, gegebenenfalls durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).
- (4) Der Ortsverband sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen Vertreter\*innen erfüllt wird.
- (5) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden auf der nächsten Ortsmitgliederversammlung erneut beraten.
- (6) Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Kosten für Kinderbetreuung erstattet bekommen. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

## **§ 10 Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Kassenprüfer\*innen müssen Mitglied des Ortsverbands sein und dürfen dort kein Vorstandsamt bekleiden.

## **§ 11 Beitrags- und Kassenordnung**

- (1) Die Beitrags- und Kassenordnung ist Teil der Satzung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10.00 € pro Monat. Schüler\*innen, Auszubildende, Student\*innen, sowie Arbeitslose zahlen mindestens 3.00 € monatlich; Ausnahmen regelt der Vorstand. Weitere Details werden im Anhang zur Satzung geregelt.

**§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des OV Emsland-Mitte entscheidet die Orts-Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen an den Gebietsverband der nächst höheren Stufe überwiesen.

**§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

Der Vorstand des Ortsverbandes Emsland-Mitte

Meppen, den 24.2.2021

Martina Markus

Martin Tecklenburg

Tobias Kallabis